

**Handlungsempfehlung  
zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in den  
Jugendämtern der Städte Lippstadt, Soest, Warstein  
und des Kreises Soest**

**Fachliche Beratung und  
Begleitung zum Schutz von  
Kindern und Jugendlichen  
gemäß § 8b Abs.1 SGB VIII**



## Präambel

Das Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, hat zum Ziel, die Rechte von Kindern<sup>1</sup> auf Schutz, Förderung und Teilhabe zu sichern. Es betont die gemeinsame Verantwortung aller kinder- und jugendnahen Berufsgruppen, sowie jedes Einzelnen, der mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und im beruflichen Kontext für diese verantwortlich ist.

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest haben vereinbart, die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen des Bundeskinderschutzgesetzes in gemeinsamen Handlungsempfehlungen festzuschreiben.

Im KJSG, in Kraft seit Juni 2021, wird die Gruppe der Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit ihren besonderen Schutzbedürfnissen verstärkt in den Blick genommen.<sup>2</sup>

Kinderschutz gelingt nur in einer institutionsübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft, die Eltern und Familien in ihren individuellen Lebenslagen wertschätzend wahrnimmt und frühzeitig und multiprofessionell unterstützt.

Die Zusammenarbeit der Akteure im Kinderschutz, auch außerhalb des Systems Jugendhilfe, soll zielgenauer erfolgen, die Verantwortung geteilt, sowie der Informationsfluss unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen effektiver gestaltet werden. Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung soll eine Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation erreicht werden. Frühe Information und frühe Kooperation sollen Nachteile für und Fehlentwicklung von Kindern verhindern.

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig und komplex sein. Nicht alle der mit Kindern und Jugendlichen befassten Berufsgruppen sind geübt in der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Es bedarf spezifischen Fachwissens, um zu einer sachgerechten Situationseinschätzung, sowie daraus abzuleitender Handlungsschritte zu gelangen, insbesondere hinsichtlich besonderer Risikofaktoren und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte der Jugendämter stellen im Rahmen der Anonymen Fachberatung diese fachliche Expertise zur Verfügung, um die Handlungssicherheit der beratenen Berufsgruppen zu stärken.

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII verpflichtet Träger und Einrichtungen von Leistungen nach dem SGB VIII, die erforderlichen insoweit erfahrenen Fachkräfte bereitzuhalten, die für eine Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen sind. Das Bundeskinderschutzgesetz formuliert darüber hinaus im § 8b SGB VIII für alle kinder- und jugendnahen Berufsgruppen einen Rechtsanspruch gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf anonyme Fachberatung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Die Regelungen des § 8a SGB VIII bleiben davon unberührt. Angehörige von Heilberufen werden im KJSG zur Meldung einer nicht abwendbaren Kindeswohlgefährdung verpflichtet.

Die Jugendämter im Kreisgebiet Soest haben gemeinsam ein einheitliches Konzept zur Realisierung des Beratungsanspruches erarbeitet. Dieses Konzept beinhaltet sowohl die Gewährleistung des Zugangs zur anonymen Fachberatung im Kinderschutz, als auch die Klärung des Verfahrens für deren Einsatz und die verbindliche Festlegung der Qualifikationsanforderungen an diese Fachkraft. Dadurch soll ein Höchstmaß an Transparenz und Verfahrenssicherheit für alle im Kreisgebiet tätigen Akteure im Kinderschutz erreicht werden.

---

<sup>1</sup> Kinder sind gemäß der Kinderrechtskonvention junge Menschen zwischen 0 und 18 Jahren,

<sup>2</sup> wenn im vorliegenden Text von Kindern und Jugendlichen die Rede ist, sind immer Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeint

## 1. Rechtliche Grundlagen

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) ist ein Artikelgesetz und enthält in der Hauptsache in Artikel 1 das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und in Artikel 2 Änderungen im achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz). In das SGB VIII aufgenommen wurde der § 8b. Im KJSG werden in den aufgeführten Gesetzen bestehende Artikel modifiziert.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen:**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.**
- (2) ...**
- (3) ...**

### **An wen richtet sich dieses Beratungsangebot?**

**Alle Personen** - auch außerhalb der Jugendhilfe – die in direktem oder indirektem beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Rechtsanspruch auf Fachberatung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Dieser besteht insbesondere, wenn die anfragende Person beruflich keinerlei Erfahrung bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung hat. Für die Gruppe der Berufsheimnisträger nach § 4 (1) KKG (Zahn-)Ärzt\*innen, Hebammen, Angehörige anderer Heilberufe, Psycholog\*innen, Berater\*innen, Sozialarbeiter\*innen, -pädagog\*innen, Lehrer\*innen,) hat der § 4 KKG ein eigenes Verfahren im Kinderschutz formuliert.

Die Jugendämter im Kreisgebiet unterbreiten ausdrücklich auch Ehrenamtlichen das Angebot der Beratung durch eine anonyme Fachberatung im Kinderschutz.

### **Ziel und Gegenstand der Beratung**

Es handelt sich um eine Beratung in einem konkreten Einzelfall, d.h. bezogen auf ein bestimmtes Kind/Jugendliche\*n und gegebenenfalls Geschwisterkinder.

Gegenstand der Beratung ist eine Risiko- und Gefährdungseinschätzung und dient der fachlichen Bewertung, ob wahrgenommene Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach Abwägung aller bekannten Risiko- und Schutzfaktoren auf eine tatsächliche Gefährdung des Kindes hindeuten. Darüber hinaus ist zu erwägen, welche Maßnahmen als geeignet anzusehen bzw. zu ergreifen sind, um eine (weitere) Gefährdung abzuwenden. Hierbei ist zu klären, ob über eigene Zugänge Hilfe und Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten angeboten werden können oder ob zur Einleitung erforderlicher Schutzmaßnahmen eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss.

**Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft** ist es, für einen qualifizierten und strukturierten Prozess der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu sorgen, die für die Wahrnehmung des Schutzauftrags notwendigen fachlichen Informationen und Standards bereit zu stellen und den Ratsuchenden methodische Hilfestellung in der Umsetzung der einzelnen Verfahrensschritte zu geben.

Fachberatung nach § 8b SGB VIII ist eine Möglichkeit zur interdisziplinären Reflektion und trägt zur Verbesserung der Handlungs- und Entscheidungssicherheit der anfragenden Person bei. Die Hinzuziehung einer solchen Fachkraft liegt im Ermessen der anfragenden Person. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht nicht.

## **In welchen Fällen gilt der Anspruch auf Beratung?**

Sobald eine der genannten Fachkräfte oder Ehrenamtlichen einen entsprechenden Informations- und Beratungsbedarf hinsichtlich einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung hat, besteht ein **Anspruch auf Fachberatung**. Dies ist unabhängig davon, ob die betroffene Person sachlich begründbare „gewichtige Anhaltspunkte“ benennen kann oder ob sie lediglich einen vagen Verdacht oder ein „ungutes Gefühl“ hat.

## **Datenschutz**

Da der § 8b SGB VIII keine Befugnis zur Datenübermittlung an die beratende Fachkraft enthält<sup>3</sup>, erfolgt die Beratung aufgrund der Datenschutzregelungen ausschließlich anonymisiert.

## **2. Struktur der Fachberatung im Kreisgebiet nach § 8b SGB VIII**

### **Wer führt die Beratung durch?**

Für Fachkräfte und Ehrenamtliche auch außerhalb der Jugendhilfe stehen im Kreisgebiet in den Jugendämtern benannte, spezialisierte Fachkräfte für die Beratung nach § 8b SGB VIII zur Verfügung.

Der Begriff Fachkraft definiert sich zunächst allgemein über §72 SGB VIII (Fachkräftegebot).

Die Fachkraft ist nicht mit Tätigkeiten des § 8a SGB VIII befasst und außerhalb des ASD/RSD/KSD<sup>4</sup> angesiedelt. Es käme sonst zu einer Rollenkollision, da die Anonymität der betreffenden Familie nur schwer zu gewährleisten ist und dadurch der eigene Schutzauftrag des Jugendamtes aktiviert würde

Die beratende Fachkraft sollte über mehrjährige Berufserfahrung im Kinderschutz verfügen und/oder zertifiziert als insoweit erfahrene Fachkraft und erfahren in der Analyse und Führung des Prozesses der Risikoeinschätzung sein. Dies bedeutet insbesondere, dass fundierte theoretische Kenntnisse vorhanden und durch berufspraktische Erfahrungen untermauert sein sollen.

Zur Qualifikation der Fachberatung im Kinderschutz siehe Anlage 2.

Die Zuständigkeit für die Beratung richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnort des Kindes. Bei Anfragen bezüglich Kindern, die außerhalb des Kreisgebietes wohnen, oder ohne Kenntnis des Wohnorts, berät das Jugendamt, das zuerst angefragt wird.

### **Was leisten die Jugendämter?**

Die Jugendämter bieten eine fachliche, externe Jugendhilfe-Expertise zur Hilfe bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Fachberatung.

Darüber hinaus leisten sie gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zur Information über

- den Anspruch und die Angebote der fachlichen Beratung für die genannten Berufsgruppen und Personen

---

<sup>3</sup> Wiesner/Wapler, SGB VIII, § 8b Rn. N 19

<sup>4</sup> ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst: Soest/Warstein; KSD = Kommunaler Sozialdienst: Lippstadt; RSD = Regionaler Sozialdienst: Kreis Soest

- den Inhalt „gewichtiger Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes
- Auftrag und Handlungsmöglichkeiten, Leistungen und Maßnahmen sowie Grenzen der Jugendhilfe
- jugendamtsinterne Verfahren im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen.

Es werden gemeinsame Schulungen und Fachveranstaltungen organisiert und durchgeführt.

## Wie und wann findet die Beratung statt?

### a) Wie

Die Anonyme Fachberatung kann sowohl als Einzelberatung telefonisch wie persönlich, als auch in kollegialer Beratung vor Ort stattfinden. Sie erfolgt einmalig oder prozessbegleitend.

Die Beratung ist

- anfrage- und sachverhaltsorientiert
- fachlich strukturiert

Entsprechend dem Bedarf der anfragenden Person erfolgt

- eine gemeinsame Erörterung des Sachverhalts
- eine fachliche Bewertung von Vermutungen, Fakten und Sachverhalten
- ein Abgleich mit gesetzlichen Vorgaben

Einbeziehung anderer Fachkräfte/-dienste geschieht in erster Linie delegierend/weitervermittelnd und nicht prozessbegleitend.

Im Bedarfsfall werden weitere fachliche Expertisen (z.B. von Mediziner\*innen, Hebammen, fachspezifischen Beratungsstellen) hinzugezogen.

Die Dokumentation des Beratungsverlaufs geschieht durch die Fachberatung anhand eines kreisweit einheitlichen Leitfadens.

Bei Gefährdungen mit besonderer Bedeutung wird die Leitungsebene des Jugendamtes über den Beratungsverlauf informiert.

Die Fachberatung dient der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und enthebt nicht von der Verpflichtung, selbst aktiv zu werden. Die insoweit erfahrene Fachkraft trägt die Verantwortung für den Prozess der Beratung. Sie übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger. Die Umsetzung der Handlungsempfehlung wird nicht durch die beratende Fachkraft kontrolliert.

Eine unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher dem originären Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft,

- eigenständig Sachverhalte zu ermitteln,
- diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen zu übernehmen
- sich an Elterngesprächen zu beteiligen
- oder Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n zu übernehmen.

### b) Wann

Die Fachberatung dient nicht der Abwendung akuter Gefährdungslagen. Somit wird das Beratungsangebot nur während der Öffnungszeiten der Jugendämter bereitgehalten.

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung ist während der Öffnungszeiten der soziale Dienst des zuständigen Jugendamtes zu kontaktieren. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Bereitschaftsdienst des Jugendamtes über die Polizei zu informieren.

**Quellen:**

**DIJuF:** (Meysen/Eschelbach) Das neue Bundeskinderschutzgesetz, 2012

**ISA:** Schimke: Empfehlungen für die Umsetzung des BKiSchG, 2012

**BAGLJAE/AGJ:** Handlungsempfehlungen zum BKiSchG Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, 2012

**DPWV:** Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2012

**LWL/Dr. Weber:** Strukturen der Zusammenarbeit in der Wahrnehmung des Schutzauftrages, 2012

**Wiesner/Wapler:** Nachtragskommentierung zum Bundeskinderschutzgesetz, 2012

**LWL/LVR:** Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Empfehlung für Jugendämter, 2020

## Anlage 1

### **Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung <sup>5</sup>**

Kindeswohlgefährdung meint eine dauerhafte und gravierende Schädigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es geht nicht um die Erreichung eines bestmöglichen Versorgungszustandes.

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine entscheidende Rolle spielt die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung. Es sind Beispiele beobachtbarer Warnzeichen unterschiedlichen Schweregrades und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Sie dienen vor allem einer ersten Orientierung für die praktische Arbeit.

Um eine Fachberatung zum Kinderschutz in Anspruch zu nehmen, genügt bereits der vage Verdacht einer möglichen Gefährdung. Es müssen keine gewichtigen Anhaltspunkte festgestellt worden sein. Ob festgestellte Anhaltspunkte tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung widerspiegeln, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation des Kindes beurteilt werden.

#### **Äußeres Erscheinungsbild/Grundversorgung des Kindes/Jugendlichen**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare starke Unterernährung/Überernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeglicher Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung, viel zu kleine Schuhe
- übermüdetes Erscheinungsbild (dauerhaft blasse Haut, tiefe Augenringe etc.)

#### **Verhalten des Kindes**

- extrem unregelmäßiger oder ausbleibender Besuch der Kindertagesstätte
- wiederholter und anhaltender Schulabsentismus
- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches, depressives, sexualisiertes, aggressives oder stark verängstigtes Verhalten
- selbstverletzendes Verhalten, suizidale Äußerungen

---

<sup>5</sup> nach **DPWV**: Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, 2012

- Essstörungen
- Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung hinweisen
- Ausdrucksformen, die auf kindliche Macht- und Hilflosigkeit hindeuten können
- Hinweise auf ein mögliches Schweigegebot
- hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- wiederholtes delinquentes Verhalten

### **Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- körperliche und/oder psychische Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren, Aussperren)
- Psychische Misshandlung (z.B. Erniedrigen, Verspotten, Abwerten, Verängstigen, Androhen schwerer physischer und/oder psychischer Strafen)
- unzureichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu gewaltdarstellenden oder pornographischen Medien
- Gewährung des unberechtigten Zugangs zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung und/oder Förderung behinderter/kranker Kinder/Jugendlicher
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen

### **Familiäre Situation**

- Kleinkind/Kind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendlicher wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei, Prostitution)
- Parentifizierung (Kind/Jugendlicher übernimmt altersunangemessen Verantwortung für die Versorgung/Beaufsichtigung/Pflege in der Familie)
- Massiver Trennungs-/Scheidungskonflikt

### **Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- wiederholt berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Gravierende psychische Erkrankung (Wahnvorstellungen, Depression, Panikattacken etc.)
- völliger Verlust der Impulskontrolle

### **Wohnsituation**

- wiederholt unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)

- ➔ Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren (für Klein-/Kinder) im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder ungesicherte Steckdosen, Herumliegen von Tabak, „Spritzbesteck“ etc., zugängliche Reinigungsmittel)
- ➔ Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes
- ➔ Versorgung mit Strom, Wasser, Heizung ist nicht gegeben

## Anlage 2

# Qualifikation der Fachberatung im Kinderschutz<sup>6 7</sup>

## 1. Fachwissen, Kenntnisse und Erfahrungen im Kinderschutz

- Erfahrungen im sozialpädagogischen Fallverstehen
- Kenntnisse kindlicher Entwicklungsbedarfe (z.B. physiologische Bedürfnisse, Schutz und Sicherheit, soziale Bindungen/Wertschätzung, Erziehung/Förderung),
- Praktische Erfahrung im Kinderschutz
- Kenntnis der Formen, Ursachen und Indikatoren von Kindeswohlgefährdungen sowie der Risiko- und Schutzfaktoren, incl. Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen (körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, häusliche Gewalt)
- Kenntnisse über die besonderen Risikofaktoren und Schutzbedürfnisse behinderter Kinder
- Kenntnisse und Erfahrungen in der familialen Dynamik konflikthafter Beziehungen/der Dynamik bei Gewalt gegen Kinder/Partnerschaftsgewalt
- Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (BGB, FamFG, SGB VIII, StGB, BKiSchG, KJSG), Aufträge und Verfahrensweisen (in der zu beratenden Einrichtung, beim Jugendamt und beim Familiengericht) im Kinderschutz

## 2. Institutionenwissen

- Kenntnisse über die Arbeit von Familiengerichten und Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft), des regional und überregional vorhandenen Hilfesystems, sowie dessen Auftrag und Hilfespektrums
- Kenntnisse über Verfahrensabläufe im Jugendamt und in den beratenen Institutionen

## 3. Methodenkompetenz

- in der Gefährdungseinschätzung (Umgang mit Risikoeinschätzungsinstrumenten, Kollegiale Beratung etc.)
- in der Einschätzung der Erziehungs- und Veränderungsfähigkeit von Eltern
- in Praxisberatung oder Supervision
- in der Gesprächsführung (u. a. konflikthafte Elterngespräche) und der Moderation in Gruppenprozessen
- in der Partizipation von Kindern/Jugendlichen und Eltern
- in der Beurteilung der Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- in der kollegialen Beratung

---

<sup>6</sup> nach Dr. Weber/LWL

<sup>7</sup> nach LWL/LVR, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft, Empfehlung für Jugendämter, 2020

#### **4. Persönliche Eignung**

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII bzw. entsprechende Erfahrungen und Kompetenzen
- mindestens dreijährige Berufserfahrung im sozialen Dienst des Jugendamtes
- einschlägige Praxiserfahrung in der beteiligungsorientierten Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sowie der Planung, Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zum Schutz des Kindes
- einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung in unterschiedlichen Fallkonstellationen (Gefährdungslagen, Hilfekontexte, Gefährdungsgrad etc.) und den damit verbundenen familialen Dynamiken
- Klarheit in Rolle und Auftrag
- Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, professionelle Distanz (Umgang mit Übertragung/ Gegenübertragung)
- Kommunikative Kompetenz
- beteiligungsorientierte Haltung gegenüber Kindern und Eltern
- Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Angeboten der Selbstreflexion, Fallsupervision und Fortbildung
- Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger sowie weiterer Handlungsfelder wie z.B. Gesundheitswesen, Schulen, Polizei, Familiengericht etc.

### Anlage 3

## Leitfaden zur anonymen Fachberatung zum Kinderschutz

<b>Anfrage/ Beratung</b>	Berater/in Datum, Uhrzeit, tel./ schriftl./ persönl. Dauer/ Form der Beratung Tel./ pers. Erstberatung/ Folgeberatung zum
<b>Anfragende/r</b>	Anonym/ Name/ Institution/ Tel.Nr./ Mail  <b>Berufsgeheimnisträger § 4 KKG:</b> <b>Schule:</b> <input type="checkbox"/> Schulsozialarbeiter/-in <input type="checkbox"/> Lehrer/-in  <b>Gesundheitsbereich:</b> <input type="checkbox"/> Arzt/Ärztin <input type="checkbox"/> Hebamme <input type="checkbox"/> Krankenpflege <input type="checkbox"/> Psychologe*in <input type="checkbox"/> Therapeut*in <input type="checkbox"/> Heilpädagog*in <input type="checkbox"/> Frühförderung  <input type="checkbox"/> Berater*in <input type="checkbox"/> Schwakofli <input type="checkbox"/> Sozialarbeiter*in <input type="checkbox"/> Dipl.Pädagog*in  <b>Personengruppe § 8a SGB VIII:</b> <input type="checkbox"/> Kindertagesstätte <input type="checkbox"/> Kindertagespflege <input type="checkbox"/> OGS  <b>Personengruppe § 8b SGB VIII:</b> <input type="checkbox"/> AHA <input type="checkbox"/> Polizei <input type="checkbox"/> Betreuer*in /Vormund <input type="checkbox"/> Ehrenamtliche/r <input type="checkbox"/> Sonstige
<b>Anliegen des Anfragenden</b>	<input type="checkbox"/> Einschätzungshilfe <input type="checkbox"/> Beratungswunsch zum weiteren Vorgehen <input type="checkbox"/> Beides
<b>Angaben zum Kind/Jgdl.</b>	Alter, Geschlecht, Kita/TP, Schulform, Klasse, Aufenthalt, Geschwister (Altersgruppe 0-6?), Sorgerecht, Besonderheiten
<b>Angaben zur Familie</b>	Biografische Daten
<b>Sachverhalt</b>	<b>Was</b> wurde beobachtet/ berichtet? <b>Wer</b> hat das beobachtet? <b>Wie häufig, seit wann?</b> Bisherige/ geplante <b>Interventionen/</b> Gespräche

<b>Einschätzung des Anfragenden</b>	<input type="checkbox"/> <b>Unterstützungsbedarf Kind/ Jgdl./ Familie</b> <b>Gefährdung:</b> <input type="checkbox"/> Vernachlässigung der geistigen/ körperlichen/ seelischen Entwicklung(auch Schulverweigerung) <input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Psychische Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input type="checkbox"/> Medizinische Mangel-/ Unterversorgung <input type="checkbox"/> Miterleben häuslicher Gewalt <input type="checkbox"/> Selbstverletzendes Verhalten/ Suizidgefahr/ Fremdgefährdung <input type="checkbox"/> Gravierende Aufsichtspflichtverletzung <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung/ Ausfall der Eltern (Sucht, psych.Erkrankung) <input type="checkbox"/> Gefährdung des Ungeborenen  Sonstiges:
<b>Risiko- und Schutzfaktoren</b>	Kind/ Jgdl. Eltern
<b>Kooperation der Eltern</b>	noch unklar/ vorhanden/ nicht vorhanden
<b>Gefährdungseinschätzung der § 8b Beratung</b>	<input type="checkbox"/> Eine Einschätzung ist nach bisheriger Informationslage nicht möglich <input type="checkbox"/> Anhaltspunkte liegen <b>nicht</b> vor <input type="checkbox"/> Anhaltspunkte liegen <b>vor</b> für: <input type="checkbox"/> Vernachlässigung der geistigen/ körperlichen Entwicklung (auch Schulverweigerung) <input type="checkbox"/> Körperliche Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Psychische Misshandlung/ Gewalt <input type="checkbox"/> Sexualisierte Gewalt <input type="checkbox"/> Medizinische Mangel-/ Unterversorgung <input type="checkbox"/> Miterleben häuslicher Gewalt <input type="checkbox"/> Selbstverletzendes Verhalten/ Suizidgefahr/ Fremdgefährdung <input type="checkbox"/> Gravierende Aufsichtspflichtverletzung <input type="checkbox"/> Beeinträchtigung/ Ausfall der Eltern (Sucht, psych.Erkrankung) <input type="checkbox"/> Gefährdung des Ungeborenen    Sonstiges:

<b>Fachliche Bewertung</b>	<p><b>Eine Gefährdung ist nicht auszuschließen:</b></p> <p>1 Eine abschließende Gefährdungseinschätzung ist nicht möglich/ weitere Beobachtung und Informationen notwendig</p> <p><b>Keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung:</b></p> <p>2 Keine KWG/ kein Unterstützungsbedarf</p> <p>3 Keine KWG/ aber Unterstützungsbedarf</p> <p><b>Anhaltspunkte für eine Gefährdung:</b></p> <p>4 KWG, aber externe Handlungswege möglich</p> <p>5 KWG, alle externen Handlungswege ausgeschöpft</p> <p>6 Akute KWG, sofortiger Handlungsbedarf</p> <p>Nr: <input type="checkbox"/> <b>Begründung:</b></p>
<b>Hinweis bei festgestellter Gefährdung</b>	<p><input type="checkbox"/> Der Ratsuchende wurde informiert, dass aus Sicht der Fachkraft eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Er wurde auf seine daraus resultierende Handlungsverpflichtung hingewiesen.</p>
<b>Handlungsempfehlung</b>	<p>1 Einholung weiterer Informationen/ Klärungsbedarf, erneute Beratung</p> <p>2 Persönlicher Kontakt zur Einbeziehung von Eltern und Kind/ Jugendl. Information/ Beratung zu Hilfsangeboten und Ansprechpartnern</p> <p>3 Sofortige Mitteilung an den Sozialen Dienst des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> <b>ohne</b> vorherige Information der Eltern</p> <p>Nr: <input type="checkbox"/> <b>Nähere Erläuterung:</b></p>
<b>Problemkongruenz Empfehlung Nachberatung</b>	<p><input type="checkbox"/> gegeben      <input type="checkbox"/> nicht gegeben</p> <p><input type="checkbox"/> angenommen      <input type="checkbox"/> nicht angenommen</p> <p><input type="checkbox"/> nicht vereinbart      <input type="checkbox"/> für</p>
<b>Empfehlung nicht angenommen/ Gefährdung mit besonderer Bedeutung</b>	<p>Information an Vorgesetzte/n am</p>